

Rahmentarif für Gebühren zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh

Im Sinne von Art. 36 des Friedhofreglementes wird folgender Rahmentarif erlassen:

1. Grab- und Bestattungsgebühr

	Fr.	Erwachsene / Kinder ab 10 Jahren		Kinder -10 Jahre		Urnengräber		Familienurnengräber		Gemeinschaftsgrab	
		min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Grabaushub	Fr.	500.--	1'000.--	400.--	800.--	150.--	300.--	150.--	300.--	--	--
Holzkreuz (Benützung)		70.--	140.--	70.--	140.--	70.--	140.--	70.--	140.--	--	--
Grabeinfassung		150.--	250.--	100.--	200.--	150.--	250.--	200.--	300.--	--	--
Anbringen eines Namensschildes (freiwillig)		--	--	--	--	--	--	--	--	150.--	200.--
2. Platzgeld											
- Ortsansässige *	Fr.	--	--	--	--	--	--	--	--	250.--	500.--
- Auswärtige *		1'000.--	2'000.--	500.--	1'000.--	1'000.--	2'000.--	1'200.--	2'400.--	500.--	1'000.--

* Massgebend ist der Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes

3. Grabunterhalt durch die Gemeinde Lützelflüh nach Art. 22 und 29 a des Friedhofreglementes während der ordentlichen Grabdauer

Erwachsenengräber (Erdbestattung)

Fr. 4'000.-- bis Fr. 6'000.-- für einfache Bepflanzung

Fr. 5'000.-- bis Fr. 8'000.-- für Standardbepflanzung

Fr. 8'000.-- bis Fr. 12'000.-- für aufwendige Bepflanzung

Urnen- und Kindergräber

Fr. 2'500.-- bis Fr. 5'000.--

4. Bestimmungen

1. Die zuständige Stelle der Gemeinde kann Platzgelder bei Verstorbenen, welche im Zeitpunkt des Todes den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Lützelflüh hatten, bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen, ganz oder teilweise erlassen.
2. Dieser Tarif tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

Angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7.6.1999

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Sekretär

Ch. Nussbaum

H. Hofer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Rahmentarif für Gebühren zum Friedhofreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 1999 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 6. Mai und 3. Juni 1999 und im Amtsblatt vom 8. Mai 1999 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprache: keine

Lützelflüh, den 24. Juni 1999

Der Gemeindeschreiber:

H. Hofer

Dieser Rahmentarif tritt gemäss GRB Nr. 308 vom 14. Juni 1999 am 1. Juli 1999 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 21. Juni 1985.

Im vorstehenden Rahmentarif sind sämtliche Änderungen, die bis am 07.06.2010 beschlossen wurden, enthalten.